

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr informiert:

Anwendung von Vorschriften zur Besetzung von Kauffahrteischiffen mit einer Länge von acht Metern oder weniger

Schiffsbesatzungszeugnis:

Alle Kauffahrteischiffe (Schiffe) benötigen unabhängig von ihrer Länge ein Schiffsbesatzungszeugnis^{1,2}. Dazu gehören auch gewerbsmäßig genutzte Sportboote., die nicht nur "bareboat" (d.h. ohne Bootsführer oder Besatzung) vermietet ("verchartert") werden und ohne dass der Mieter diese gewerbsmäßig nutzt.

Beantragung:

Das Schiffsbesatzungszeugnis ist bei der Dienststelle Schiffssicherheit zu beantragen. Nähere Informationen und den erforderlichen Antragsvordruck finden Sie unter <https://www.deutsche-flagge.de/de/antraege-und-dokumente/antraege>.

Besetzung der Schiffe:

Schiffe sind gemäß dem ausgestellten Schiffsbesatzungszeugnis zu besetzen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen an die erforderlichen Befähigungsnachweise und Befähigungszeugnisse zu beachten.

Befähigung des Schiffsführers:

Ein Schiff mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 100 und einer Antriebsleistung bis zu 300 Kilowatt, das in der nationalen Fahrt bis zu sechs Seemeilen von der deutschen Küste entfernt und mit höchstens 12 Fahrgästen an Bord eingesetzt wird, benötigt mindestens die Befähigung zum Kapitän NK 100³.

Übergangsfrist: Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Schiffsführer NSF sowie Inhaber eines Sportküstenschifferscheins, die ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis für den Decksdienst sowie ein beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis (SRC) nachweisen können, gelten bis zum 31.12.2023 übergangsweise als befähigt.

Die Besetzung von Sportbooten und die Befähigung des Schiffsführers richtet sich nach der See-Sportbootverordnung Anlage 4

Ordnungswidrigkeiten und Eingriffsbefugnisse:

Zukünftige Nichteinhaltungen der Regelungen zum Schiffsbesatzungszeugnis werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit einem Bußgeld belegt werden.

Des Weiteren kann die Dienststelle Schiffssicherheit das Auslaufen oder die Weiterfahrt des Schiffes verbieten, wenn ein gültiges Schiffsbesatzungszeugnis fehlt oder das Schiff nicht entsprechend dem Schiffsbesatzungszeugnis besetzt ist.

Überprüfung der Anforderungen

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Besetzung der Schiffe erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen nach dem Seearbeitsgesetz, die alle drei Jahre stattfinden und durch die Dienststelle Schiffssicherheit durchgeführt werden. Über die durchgeführte Überprüfung ist ein Bericht an Bord des Schiffes mitzuführen - Sportboote unter 24 Meter Länge, wenn auf diesen mehr als zwei Personen beschäftigt werden, sind ebenfalls zu überprüfen

Ansprechpartner:

1) Für Fragen zur Antragstellung und Erteilung der Schiffsbesatzungszeugnisse wenden Sie sich bitte an die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr, Zeugnispool

Tel.: 040/36137-229

E-Mail: certificates@bg-verkehr.de

2) Für Grundsatzfragen zur Schiffsbesetzung wenden Sie sich bitte an die Dienststelle Schiffssicherheit, Referat Nautik
Tel. 040-36137-239

E-Mail: nautik@bg-verkehr.de

3 Für Fragen zur Überprüfung nach dem Seearbeitsgesetz wenden Sie sich bitte an die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr Referat ISM/ILO

Tel.: 040/36137-213

E-Mail: ism-mlc@bg-verkehr.de

¹ Änderung der Schiffsbesatzungsverordnung (SchBV) vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1849)

² Ausgenommen sind offene oder teilgedeckte Fischereifahrzeuge in der eingeschränkten passiven Küstenfischerei

³ Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) vom 28.07.2021 (BGBl. I S. 3236)

Weitere Informationen:

Kauffahrteischiffe sind Seeschiffe, die dem unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb durch Seefahrt dienen.

Gewerbsmäßige Nutzung liegt insbesondere vor, wenn Personen oder Güter über See gegen Entgelt befördert werden.

Seefahrt liegt vor, wenn ein Schiff, die in Anhang I der BinSchUO aufgezeigten Grenzen der Wasserstraßen seewärts verlässt.

www.gdws.wsv.bund.de/DE/service/karten/01_karten/karten-node.html